

THEORIEN ZUR SOZIALEN KONTROLLE UND DER GESELLSCHAFTLICHEN ROLLE DER HELFENDEN BERUFE

LENKA LACHYTOVÁ

Vysoká škola medzinárodného podnikania ISM – Slovakia v Prešove

ABSTRACT: In diesem theoretischen Teil werden die verwendeten Begriffe erörtert, die dazu relevante soziologische und sozialarbeiterische Forschung – mit einem Fokus auf feststellbare Lücken und Widersprüche – dargestellt sowie der eigene theoretische Ansatz erklärt. Dazu ist zuerst eine Übersicht erforderlich über einige bedeutende theoretische Ansätze zur Erklärung sozialer Kontrolle, den normativen Vorstellungen von sozialer Integration, der Dialektik von Integration und Ausgrenzung bzw. von Inklusion und Exklusion sowie der gesellschaftlichen Rolle der helfenden Berufe, unter denen die Soziale Arbeit – im Verhältnis gegenüber der Pädagogik, der Psychologie, dem Recht oder der Medizin – eine zunehmend gewichtige Stellung einnimmt.

SCHLÜSSELWORTE: soziale arbeit, soziale bewegungen, helfende berufe, gewalt, sanktion, kontrollmechanismen

Soziologie der „helfenden Berufe“

Zur Erörterung der erstellten Orientierungshypothesen erschien es mir als notwendig, eine soziologische Betrachtungsperspektive zu skizzieren, welche über einen deskriptiven Ansatz hinausgeht. Doehleemann stellt die Frage, was die Soziologie den sozialen Berufen bieten könne. Dabei unterscheidet er zwischen vier Arten von praxisbezogener Forschung:

- a) grundlagenforschung (erkenntnistheoretische Reflexion etc.),
- b) auf die Praxis beziehbare Orientierungsforschung („anwendungsorientierte Forschung“ in Form von statistischen Erhebungen, Befragungen, Fallstudien etc., teilweise auch als Auftragsforschung),
- c) Maßnahmen-Forschung (z. B. kausales Design mit Wenn-dann-Abfolgen, Evaluationsforschung),
- d) wechselwirkungen zwischen Forschung und Praxishandeln (Aktionsforschung)¹⁵⁹.

¹⁵⁹Por. M. Doehleemann, *Soziologische Theorien und soziologische Perspektiven für Soziale Berufe*, w: *Soziologie – Gesellschaftliche Probleme und sozialberufliches Handeln*, red. B. Biermann i in., Luchterhand 2000, s. 3-34.

Bei Schäfers findet empirische Sozialforschung in folgenden Formen statt: Datenverarbeitung, Befragung, Beobachtung, Experiment, Aktionsforschung, Inhaltsanalyse, Gruppendiskussion, Soziometrie, biografische Methode, Sekundäranalyse, Panel-Untersuchung und Statistik¹⁶⁰.

Andere Autoren¹⁶¹ unterscheiden zwischen grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung, wobei sie dabei eine graduelle Unterscheidung vornehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die verschiedenen Formen anwendungsorientierter Sozialforschung keine einheitliche Nomenklatur besteht. Trotzdem sei hier der Versuch einer Einordnung versucht: Die vorliegende Arbeit ist als Dissertation im Fachbereich Soziologie selbstverständlich zu einem Teil als Grundlagenforschung zu verstehen, beinhaltet jedoch auch beträchtliche anwendungsorientierte Aspekte. Allerdings ist in jedem Fall die Einschränkung anzubringen, dass die Ergebnisse eines praxisnahen soziologischen Forschens nicht ohne weiteres als Maßnahmen oder Programme in die sozialarbeiterische Praxis überführt werden können. Als Teil der Sozial- und Geisteswissenschaften hat die Soziologie „keine interpretationsfreien Fakten oder unbezweifelbaren Erklärungen anzubieten, sondern nur das mehr oder minder vergängliche Gut methodisch kontrollierter Problemdeutungen und begründeter Vermutungen über Wirkungen von Maßnahmen“¹⁶². Doehleemann zeigt zudem auf, wie die Ergebnisse soziologischen Forschens einen anderen Charakter erhalten, sobald sie von Angehörigen der sozialen Berufe aktiv mitbestimmt und angewendet werden. Die Sozialarbeitenden werden – wie es auch in der vorliegenden Arbeit teilweise der Fall ist – zu eigentlichen „Co-Produzenten“ des angewandten Wissens.

Als langjährigere Sozialarbeiterin und als Bildungsverantwortlichere, die seit einigen Jahren in der Ausbildung von Professionellen der Sozialen Arbeit tätig ist, bin ich daran interessiert, mehr als eine rein soziologische Definition der helfenden Berufe zu entwickeln und zu verwenden, und somit nicht nur einen akademischen Bezug zur Sozialarbeitswissenschaft bzw. zur sozialarbeiterischen Praxis herzustellen. Zur praxisnahen Erklärung der soziologisch relevanten Phänomene in der Sozialhilfe und gestützt auf meine eigene sozialarbeiterische Berufsidentität ist es erforderlich, die Rolle der helfenden Berufe sowohl aus theoretischer Perspektive wie auch in ihrer Praxis zu betrachten.

Die Soziologie als theoretischer Ausgangspunkt eignet sich insofern, als sie die eigentliche Kernwissenschaft der Sozialisierung und der sozialen Kontrolle darstellt: „Die

¹⁶⁰ Por. B. Schäfers, *Grundbegriffe der Soziologie*, Opladen 2003, s. 220-228.

¹⁶¹ Por. J. Nett, *Sozialwissenschaftliche Forschung: Kriterien und Erfordernisse*, „Sozial Aktuell“ 2006 nr 7-8, s. 5-6.

¹⁶² M. Doehleemann, *Soziologische Theorien...*, dz. cyt., s. 3.

Soziologie erklärt menschliche Verhaltensweisen weder über genetisch noch über psychologische, sondern über gesellschaftliche Faktoren: durch Sozialisationsprozesse einerseits (Orientierung an internalisierten Normen), durch Mechanismen sozialer Kontrolle andererseits (Orientierung an Rollenerwartungen, Sanktionen, Status- und Machtkonstellationen in Gruppen und Organisationen). Der Mensch und sein Verhalten sind Produkte der Gesellschaft. Umgekehrt ist auch die Gesellschaft ein Produkt der Menschen¹⁶³.

„Soziologisch“ im hier angewandten Verständnis ist denn auch weniger der verwendete theoretische Ansatz, als – in Anlehnung an Bourdieus Verständnis der Soziologie als „Störenfried“ – die Bereitschaft, einen kritischen, vertiefenden Blick in den Alltag der Sozialen Arbeit, bzw. einen „zweiten Blick“ auf die oft soziologisch getönten, sozialwissenschaftlich häufig nicht belegbare Erklärungen von Journalisten, Meinungsforschern oder anderen (gesellschaftlichen) Interessengruppen zu werfen. Bourdieu formuliert diesen Anspruch in einem seiner letzten Publikationen wie folgt: „Unsere Aufgabe besteht nicht nur darin, Antworten zu erfinden, sondern einen Stil der Erfindung von Antworten zu erfinden, eine neue Organisationsform der Protestarbeit und der Organisation des Protests, des politischen Engagements. Wir Forscher können zumindest davon träumen, dass ein Teil unserer Forschungen der sozialen Bewegung nützen könnte, anstatt verloren zu gehen, wie dies heutzutage so oft der Fall ist, weil sie von Journalisten oder feindlich gesinnten Interpreten usw. unterschlagen oder entstellt werden (...). Doch das erfordert auch seitens der Forscher einen Wandel in ihrer Sprache und ihrer Geisteshaltung“. In diesem Sinne verzichte ich hier auf eine umfassende theoretische Herbeiführung der gesellschaftlichen Funktion der helfenden Berufe und setze mich eingehender mit dem eigentlichen Untersuchungsgegenstand, der sozialen Kontrolle im Feld der Sozialhilfe, auseinander. Dies befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, kritische Fragen zur beruflichen Rolle der Sozialarbeitenden und deren Verständnis von Hilfestellung zu stellen.

Definitive Annäherung an den Begriff „Soziale Kontrolle“

Soziale Kontrolle ist - entsprechend dem „Wörterbuch der Soziologie“ – „die Gesamtheit aller sozialen Prozesse und Strukturen, die abweichendes Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft (...) verhindern oder einschränken“¹⁶⁴. Diese Definition der sozialen Kontrolle ist einerseits sehr offen, andererseits besteht die Gefahr der Uferlosigkeit:

¹⁶³ T. S. Eberle, *Soziologie*, w: *Wörterbuch der Sozialpolitik* Rotpunktverlag, red. E. Carigiet, U. Mäder, J. M. Bonvin, Zürich 2003, s. 309-310.

¹⁶⁴ G. Hartfiel, J. Günter, *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart 1972, s. 335.

„Jegliche Erziehung, ein Gespräch, eine Mauer, eine verdrossene Miene – alles könnte soziale Kontrolle sein“¹⁶⁵.

Laut Peuckert umfasst soziale Kontrolle „alle Strukturen, Prozesse und Mechanismen, mit deren Hilfe eine Gesellschaft oder soziale Gruppe versucht, ihre Mitglieder dazu zu bringen, ihren Normen Folge zu leisten“¹⁶⁶. Obwohl nur unwesentlich anders lautend als jene von Hartfiel, deutet diese Formulierung klar auf Akteurinnen hin, die im Interesse einer Gesellschaft bzw. einer bestimmten sozialen Gruppe handeln. Peuckert betont denn auch zugleich, dass soziale Kontrolle ein zentraler Bestandteil aller Prozesse der sozialen Integration darstellt. Diese Sichtweise ist auch der Definition des Begriffes im „Wörterbuch der Sozialpolitik“ hinterlegt: „Soziale Kontrolle bezeichnet Prozesse, die verhindern, dass die Normen einer Gesellschaft oder Gemeinschaft verletzt werden. Besonders wirksam ist soziale Kontrolle in kleinen Gemeinschaften, in der direkten Interaktion ihrer Mitglieder. Dadurch wird einerseits ihre Integration vollzogen. Andererseits werden Individuen stigmatisiert, was deren Ausschluss aus der Gemeinschaft bedeuten kann“¹⁶⁷.

Das Konzept der sozialen Kontrolle ist sowohl ein Element in der soziologischen Theoriebildung wie auch ein Ansatz zum Verständnis der Praxis der Sozialen Arbeit.

Soziale Kontrolle wird in diesem Artikel deshalb nicht einfach als repressives Instrument verstanden, welches zu Stigmatisierungen und sozialer Ausgrenzung führen kann, sondern auch als sozialkritisches Konzept für die Analyse der Funktionen von gesellschaftlichen Institutionen. Indem soziale Kontrolle zum Bestandteil der Herstellung gesellschaftlicher Ordnung (bzw. der Regeln, nach denen sich Menschen verhalten) erklärt wird, besteht allerdings die Gefahr ihrer Banalisierung. Peters kritisiert diese Auslegung der sozialen Kontrolle als zu allgemein und daher nicht als Gegenstand der Soziologie. „Dies wird sie erst, wenn die skizzierten gesellschaftlichen Mechanismen nicht mehr funktionieren (...) und Sondermassnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben, d.h. (...) abweichendes Verhalten künftig zu verhindern“¹⁶⁸.

Soziale Kontrolle und Gewaltanwendung

Nach Peters¹⁶⁹ umfasst soziale Kontrolle sowohl Maßnahmen der Strafjustiz, der Polizei, der Sozialarbeit (so genannte formelle soziale Kontrollmaßnahmen) wie auch

¹⁶⁵ H. Peters, *Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens*, Weinheim/München 1989, s. 129.

¹⁶⁶ R. Peuckert, *Kontrolle, soziale*, w: *Grundbegriffe der Soziologie*, red. B. Schäfers, Opladen 1993, s. 193.

¹⁶⁷ Ch. Magnin, *Soziale Kontrolle*, w: *Wörterbuch der Sozialpolitik...*, dz.cyt., s. 281-282.

¹⁶⁸ Por. H. Peters, *Einführung in die Soziologie...* dz. cyt., s. 131.

¹⁶⁹ Tamze.

informelle Kontrollmaßnahmen wie die elterliche Bestrafung des Kindes wegen eines Schulschwänzens. Im Gegensatz zur häuslichen Gewalt ohne erkennbaren äußeren Anlass sei die elterliche Ohrfeige durchaus ein Akt sozialer Kontrolle, indem sich der ohrfeigende Elternteil auf die Norm der allgemeinen Schulpflicht berufen kann. Diese allgemeine Schulpflicht wird verkörpert durch Schulbehörden, Lehrerinnen, Eltern anderer schulpflichtiger Kinder etc., die im Einklang mit der Gewalt anwendenden Erziehungsperson die in Frage stehende Norm verteidigen. Andererseits könne diese durchaus selber gegen entsprechende soziale Normen verstoßen, falls die Bestrafung als brutal und unangemessen angeschaut würde.

Diese Beschreibung von Formen sozialer Kontrolle ist jedoch nicht ganz unproblematisch. Indem Peters z.B. häusliche Gewalt als quasi privates Ereignis „ohne erkennbaren äußeren Anlass“ bezeichnet, verkennt er die darin enthaltene Gewalt zur Wahrung gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Die feministische Frauenbewegung weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Gewalt anwendende Person dadurch Macht und Status in der Beziehung festigt oder für das eigene Beziehungsbild unliebsame Verhaltensweisen unterdrückt¹⁷⁰.

Differenzierte Analysen der „Alltagsgewalt“ sind auch aus der neueren soziologischen Gewaltforschung zu entnehmen. Gewalt scheint vermehrt als ein Problem moderner Gesellschaften wahrgenommen zu werden, dies nicht nur als Gewalt zwischen sozialen oder ethnischen Gruppen, sondern auch als alltägliche gewalttätige Übergriffe. Eine aus Peters' Formulierung zu vermutende „anomische“ Gewalt – z.B. in Form der erwähnten elterlichen Ohrfeige ohne erkennbarem äußeren Anlass – ist deshalb genauso wirklichkeitsfremd wie ein „anomischer“ Suizid.

Das Konzept der sozialen Kontrolle darf jedoch nicht missbraucht werden, um gewalttätige Übergriffe als quasi gesellschaftlich legitimiert zu begründen. Zwar ist die Anwendung von Gewalt durch Organe des Staates legitimiert und wird durch diese immer wieder missbraucht. Sobald die Übergriffe der Staatsorgane jedoch systematisch in Form von Menschenrechtsverletzungen oder gewalttätiger Unterdrückung von Oppositionsgruppen u.ä. erfolgen, dürfte eine generelle Legitimation von gewalttätigem Verhalten zumindest auf Dauer nicht möglich sein.

¹⁷⁰ Zob. N. Fraser, *Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht*, Frankfurt 1994.

Die Grenzziehung zwischen „anomischer“, auf individueller sozialer Abweichung beruhender Gewalt, und der staatlichen bzw. staatlich-legitimierten Gewalt ist fließend. Indem z.B. Asylsuchende mit brachialer, in Ausnahmefällen gar zum Tode führender Gewalt in ihre Heimatländer ausgeschafft werden, sinkt auch die Hemmschwelle für gewalttätige Übergriffe auf Unterkünfte von AsylbewerberInnen. Polizeiliche, auf anscheinend legaler gesetzlicher Basis abgestützte Maßnahmen gegenüber Asylsuchenden oder anderen unliebsamen Randgruppen (z. B. ausgedrückt durch die Wegweisungspraxis von unliebsamen Personen aus dem „öffentlichen Raum“) können also durchaus zu missbräuchlicher staatlicher Gewaltanwendung führen. Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage widmen sich viele Studien zum abweichenden Verhalten der Frage, nach welchen Kriterien die gesellschaftlichen Instanzen mit Sanktionscharakter (z. B. Polizei, Gerichte, gesetzliche Jugendhilfe) abweichendes Verhalten als nicht tolerierbar beurteilen. Die kritische Untersuchung der Zuweisungskriterien für verschiedene Formen abweichenden Verhaltens beinhaltet auch die Fragestellung, wieweit die sanktionierende Instanz sich auf gesellschaftliche Autorität (Legitimität) oder lediglich auf institutionelle Macht (Legalität) abstützt.

Soziale Kontrolle und soziale Bewegungen

Selbstverständlich sind solche politische Entwicklungen nicht als linear anzuschauen, bzw. sind soziale, ökonomische und politische Auseinandersetzungen um die sozialpolitische Agenda an der Tagesordnung. Dabei spielen organisierte Formen des Widerstandes bzw. Formen der Selbstorganisation eine große Rolle. Um soziale Kontrolle in einem dynamischen Sinn zu verstehen bzw. um aus der Analyse der Mechanismen der sozialen Kontrolle auch gesellschaftliche Folgerungen zu ziehen, ist ein Verständnis für das Zusammenspiel von verschiedenen Aspekten rund um die soziale Kontrolle erforderlich. Soziale Kontrolle kann soziale Integration begünstigen, kann aber auch zu sozialem Ausschluss bzw. zu einer starken sozialen Gegenreaktion in Form von individuellem oder kollektivem Widerstand führen. Kollektiver Widerstand kann zur Bildung von sozialen Bewegungen führen.

Soziale Bewegungen sind im Gegensatz zu unorganisiertem kollektivem Widerstand als Akteure in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung erkennbar und daher von beträchtlichem Interesse. Viele soziale Bewegungen sind selber Akteure in der Ausübung sozialer Kontrollmechanismen, d.h. stellen sich nicht diesen gegenüber, sondern begründen, übernehmen oder verstärken diese. So sind Initiativen zur Ächtung und Verwahrung von Sexualverbrechern kaum als Reaktion auf soziale Kontrolle zu verstehen, sondern sind selber

massgebliche Akteure zur Durchsetzung sozialer Kontrollmechanismen. Andererseits sind Fraueninitiativen für die Zurückgewinnung des öffentlichen Raums in einer Phase von empfundener Bedrohung durch aggressive Männer durchaus als Reaktion auf soziale Kontrolle anzusehen, deren Auswirkung andernfalls im Rückzug von Frauen aus öffentlichen Plätzen und Einrichtungen bestehen würde.

Schaffhauser stellt verschiedene Eigenschaften einer sozialen Bewegung fest, durch welche diese sich definiert:

- soziale Bewegungen wollen sozialen Wandel herbeiführen, verhindern oder rückgängig machen,
- soziale Bewegungen versuchen ihre Ziele durch öffentlichen Protest zu erreichen,
- eine soziale Bewegung ist ein mobilisierender kollektiver Akteur,
- soziale Bewegungen zeichnen sich durch dauernde und aktive Bemühung um Unterstützung aus,
- soziale Bewegungen weisen eine gewisse Kontinuität auf,
- soziale Bewegungen sind durch eine kollektive Identität abgestützt,
- Personen und Gruppen, die sich einer sozialen Bewegung zurechnen, weisen ein ausgeprägtes "WirGefühl" auf, das zur Abgrenzung gegenüber anderen (v. a. der Gegner) dient,
- soziale Bewegungen besitzen zumindest ein Minimum an organisatorischer Struktur,
- soziale Bewegungen weisen im Vergleich zu formalen Organisationen eine geringe Ausdifferenzierung und Festschreibung von Rollen aus¹⁷¹.

Die Erfahrung gemeinsamer Betroffenheit und die Ausbildung von Solidarität sind unverzichtbare Voraussetzungen für kollektive Aktionen sozialer Bewegungen. Diese Voraussetzung ist bei Sozialhilfeempfängerinnen in der Regel nicht gegeben, da der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht öffentlich bekannt ist (bzw. nicht bekannt sein sollte) und die mit dem Sozialhilfebezug verbundenen sozialen und ökonomischen Notlagen sehr unterschiedlich sind. Eine mögliche – teilweise auch festzustellende – Solidarisierung mit Sozialhilfebezügerinnen bzw. deren Organisation in Selbsthilfegruppen und Interessenverbänden geschieht vielmehr über soziale Merkmale, die nur teilweise mit Sozialhilfeabhängigkeit verbunden sind. So sind allein erziehende Mütter ansatzweise in sozialen Bewegungen organisiert, in denen jedoch nicht der Sozialhilfebezug und damit

¹⁷¹ Por. R. Schaffhauser, *Öffentlichkeit und soziale Bewegungen, Sociology in Switzerland*, [http://www.socio.ch/\[dostep: 12.04.2012\]](http://www.socio.ch/[dostep: 12.04.2012]).

verbundene Diskriminierungen im Vordergrund stehen, sondern die allgemeine gesellschaftliche Randstellung der Erziehungsaufgaben und der dafür notwendigen Ressourcen (Unterhaltungspflichten des zweiten Elternteiles, Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge bei deren Ausbleiben, ausserfamiliäre Kinderbetreuung, Tagesschulen etc.).

Die Frage bleibt offen, warum gewisse soziale Kontrollmaßnahmen unmittelbar zur Bildung oder Stärkung sozialer Bewegungen führen, andere dagegen ohne organisierte Gegenreaktion aufgenommen werden. Als soziale Kontrollmaßnahmen ohne organisierte Gegenreaktion zählen die Formen von sozialer Kontrolle, wie sie durch die öffentliche Sozialhilfe ausgeübt werden. Es entstehen zwar regelmäßige öffentliche Debatten in der Tagespresse und den einschlägigen Fachzeitschriften, ohne dass sich die direkt betroffenen Sozialhilfeempfängerinnen in organisierter Form (eben als soziale Bewegung) zu Worte melden. Neben den erwähnten multikausalen Auslösern von Sozialhilfebedürftigkeit – unterschiedlichste soziale Probleme führen zu Einkommensmangel und damit häufig zu Bedürftigkeit – ist es vermutlich gerade die hohe soziale Kontrolle, welche mit dem Sozialhilfebezug einhergehen und die Betroffenen daran hindert, sich in sozialen Bewegungen zu organisieren. Die Gründe für die offensichtlich schwache Mobilisierung und Selbstorganisation von Sozialhilfeempfängerinnen können jedoch an dieser Stelle nicht weiter analysiert werden, wären jedoch ein interessanter Ansatz für weitergehende Untersuchungen.

THE THEORY OF SOCIAL CONTROL AND SOCIAL ROLE IN THE HELPING PROFESSIONS

LENKA LACHYTOVÁ

ABSTRACT: In this article, the terms used are discussed. This first is a survey required some significant theoretical approaches to the explanation of social control, the normative ideas of social integration, the dialectic of inclusion and exclusion or inclusion and exclusion as well as the social role of the helping professions in which the social work - in ratio versus pedagogy, psychology, law, or medicine - occupies an increasingly important position. Social control is not in this article simply as a repressive instrument, which can lead to stigmatization and social exclusion, but also as a socially critical approach to the analysis of the functions of social institutions.

KEY WORDS: social work, social movements, helping professions, violence, sanction, control mechanisms